

**Bekanntmachung der Benutzungsentgelte für Einsätze des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Kiel ab dem 01.01.2022**

Die Landeshauptstadt Kiel erhebt für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes Entgelte. Diese Entgelte werden gemäß § 7 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) vereinbart oder gemäß § 8 SHRDG durch eine Schiedsstelle entschieden. Je nach Rettungsmittel variiert das Pauschalentgelt.

Folgende Entgelte werden ab dem 01.01.2022 erhoben:

RTW Pauschalentgelt  
(Transport mit dem Rettungswagen)  
Pauschalentgelt: 1.185,15 €

KTW Pauschalentgelt  
(Transport mit dem Krankentransportwagen)  
Pauschalentgelt: 142,75 €

KTW Fernfahrten (Beförderungsfahrten mit dem Krankentransportwagen ab dem 100. km)  
KTW Pauschalentgelt zzgl. 2,00 € je Beförderungskilometer ab dem 100. km.

NEF Pauschalentgelt (Notarzteinsatzfahrzeug/ Notarztbehandlung)  
Pauschalentgelt: 709,32 €

Der Einsatz ITW (Intensivtransportwagen) wird abgerechnet als RTW

Der Einsatz eines VEF (Verlegeeinsatzfahrzeug) ist als NEF abzurechnen

Einsatz RTW und VEF werden abgerechnet als RTW und NEF

### **Geltungsbereich**

Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 SHRDG gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Rettungsdienstträgers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfeleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Rettungsdienstträger und / oder Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.

### **Fälligkeit**

Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.

### **Gültigkeit**

Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze ab 01.01.2022. Der Beschluss der Schiedsstelle ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2020.